

Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Bauamt	Herr Keller		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	02.06.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges, Fl.-Nrn. 70 und 71, Gemarkung Hattersdorf - Absichtserklärung			
Anlagen:			
Lageplan Fl.-Nrn. 70 und 71, Gem. Hattersdorf			

Die Stadt Seßlach beabsichtigt die Veräußerung der Fl.-Nrn. 70 und 71, Gemarkung Hattersdorf, zur Ermöglichung der Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes Seßlach. Die Erweiterung dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Stabilität der öffentlichen Stromversorgung und liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Das Umspannwerk Seßlach ist Bestandteil der kritischen Infrastruktur der regionalen Energieversorgung. Die geplante Erweiterung ist daher aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich.

Im Zuge der beabsichtigten Veräußerung ist die Einziehung eines Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges erforderlich. Das betreffende Wegegrundstück soll künftig in Privateigentum übergehen.

Die betroffenen Teilstücke haben ihre Verkehrsbedeutung verloren, da die Erschließung der angrenzenden Grundstücke weiterhin über das bestehende öffentliche Wegenetz uneingeschränkt gewährleistet ist.

Die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 BayStrWG sind somit erfüllt.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ortsüblich bekannt zu machen. Den Betroffenen ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Etwaige Einwendungen sind im weiteren Verfahren zu würdigen.

Aktuell sind die oben bezeichneten Flurstücke wie folgt gewidmet:

Bezeichnung:	Nicklesbergweg
Fl.-Nrn.	70 und 71, Gemarkung Hattersdorf
Anfangspunkt:	westliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 92, Gemarkung Hattersdorf
Endpunkt:	verläuft nach Nordosten und endet an der südwestlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 72/1, Gemarkung Hattersdorf
Länge des Weges:	0,164 km
Baulastträger:	Stadt Seßlach

Vorschlag zum Beschluss:

1. Die Absicht der Einziehung eines Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges auf den Fl.-Nrn. 70 und 71, Gemarkung Hattersdorf, mit einer Länge von 164 m gemäß Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) wird festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG einzuleiten, insbesondere die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung vorzunehmen und die Gelegenheit zur Stellungnahme der Betroffenen zu gewährleisten.
3. Nach Abschluss des Einziehungsverfahrens wird die endgültige Einziehung des vorgenannten Teilstücks beschlossen, sofern keine durchgreifenden Einwendungen erhoben werden.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Veräußerung der Fl.-Nrn. 70 und 71, Gemarkung Hattersdorf, nach erfolgter Einziehung zum Zwecke der Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes Seßlach durchzuführen.